

**Erhaltungssatzung  
der Stadt Moers für bauliche Anlagen im Bereich der  
Schmitthenner-Siedlung in Moers-Hochstraß  
vom 20.09.1989  
in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2001**

**Präambel**

Zur Sicherung einer langfristigen Erhaltung und Bewahrung des charakteristischen Ortsbildes der Schmitthenner-Siedlung, das von besonderer geschichtlicher, städtebaulicher, architektonischer und künstlerischer Bedeutung ist, werden an bauliche Anlagen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich der Schmitthenner-Siedlung in Moers-Hochstraß. Der Bereich ist als Anlage 1 durch Karte und Anlage 2 durch Text als räumlicher Geltungsbereich abgegrenzt.

Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

**§ 2**

**Gründe und Ziele der Satzung**

Diese Erhaltungssatzung wird aufgestellt, weil die baulichen Anlagen dieses Bereichs

- a) allein als auch im Zusammenhang das Ortsbild und die Stadtgestalt prägen und
- b) von städtebaulicher, insbesondere für die Stadt Moers von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.

**§ 3**

**Baudenkmäler**

Durch die Anwendung dieser Satzung bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern unberührt.

**§ 4**

**Genehmigungspflicht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigungspflicht.
- (2) Als Teile baulicher Anlagen i.S. des Abs. 1 gelten auch Einfriedigungen und Freitreppen.
- (3) Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Ziele der Satzung gemäß § 2 der Satzung nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 5

### Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch diese Satzung unberührt.

## § 6

### Erörterungspflicht

- (1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist eine Erörterung mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten herbeizuführen.
- (2) Im Rahmen der Erörterung sind Möglichkeiten zur Erhaltung und Nutzung der baulichen Anlage sowie Fragen der Unterstützung zur Erhaltung zu prüfen.

## § 7

### Übernahmeverlangen

- (1) Führt die Erörterung nach § 6 nicht zu einer einverständlichen Regelung und wird die Genehmigung auf Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage versagt, so kann der Eigentümer von der Stadt Moers die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn er nachweist, daß es ihm wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann, das Grundstück zu behalten oder es in einer anderen zulässigen Art zu nutzen, wenn die erhaltungswürdige Anlage hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung des Übernahmeanspruchs und das weitere Verfahren bestimmen sich nach § 173 BauGB.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

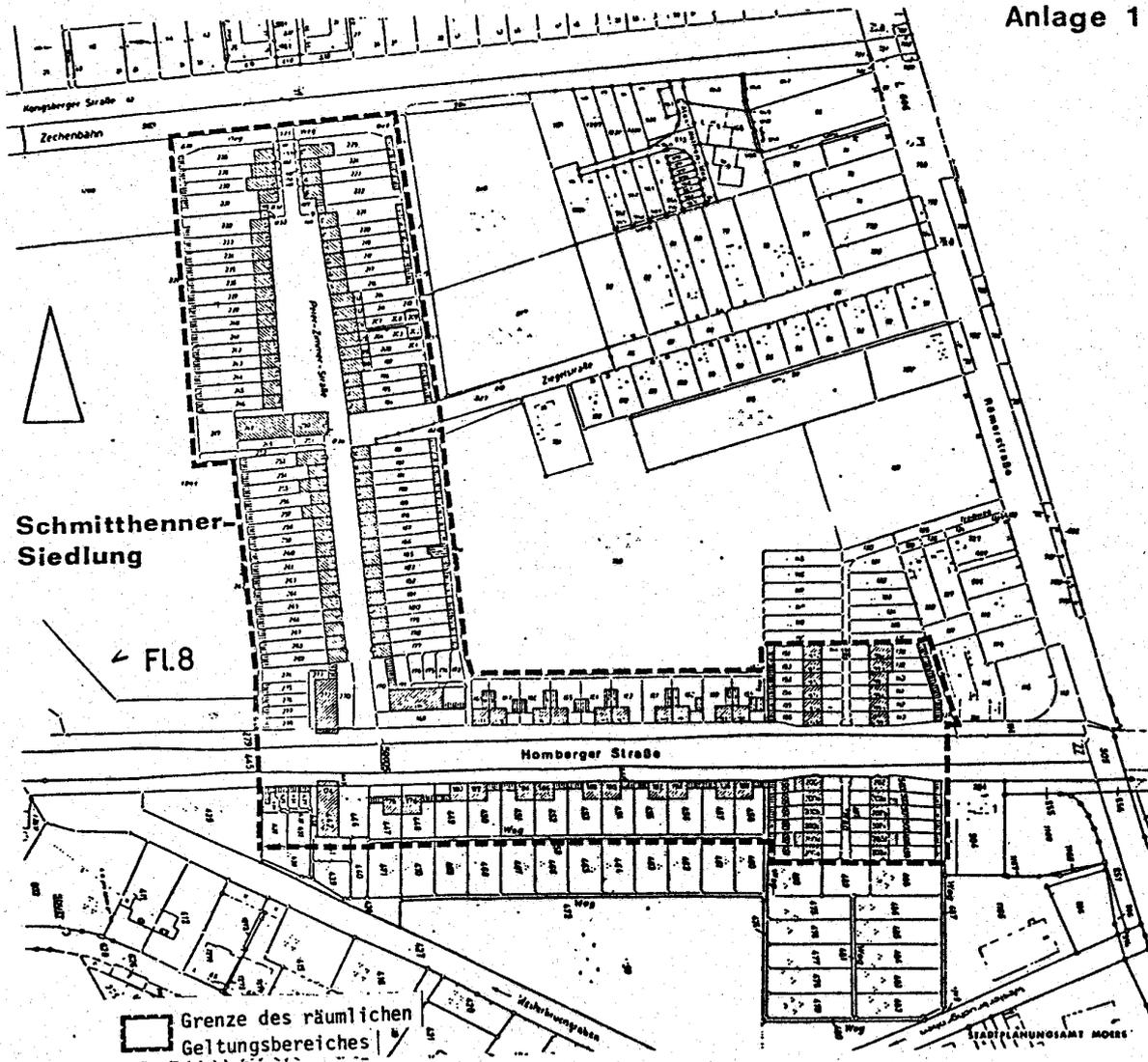
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziele des § 2 und gegen die Genehmigungspflicht des § 4 verstößt, handelt gemäß § 213 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **12.500 Euro** geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), **zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2432/2445)**.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 1



Schmitthenner-Siedlung

← FL.8

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

STADTPLANUNGSAMT MOERS

**Räumlicher Geltungsbereich**

Gemarkung Hochstraß, Flur 8

Ostseite des Flurstücks 487 (Weg) und ihre geradlinige Verlängerung nach Norden bis zur Nordseite der Homberger Straße, Südseiten der Flurstücke 498, 497 und 491, Ostseite des Flurstücks 474 (Weg), Südseite des Flurstücks 459 (Weg), ihre geradlinige Verlängerung nach Westen bis zur Westseite des Flurstücks 431 und ihre geradlinige Verlängerung nach Osten bis zur Ostseite des Flurstücks 474 (Weg), Westseiten der Flurstücke 431 und 434 und ihre Verlängerung bis zur Nordseite der Homberger Straße, Westseite des Flurstücks 262 (Weg), Südseiten der Flurstücke 252 und 238 (Weg), Westseiten der Flurstücke 238 (Weg) und 830 (Weg), Nordseiten der Flurstücke 830 (Weg), 835 (Peter-Zimmer-Straße) und 829 (Weg), Ostseiten der Flurstücke 829, 215 (Weg) und ihre Verlängerung bis zur Ostseite des Flurstücks 184 (Weg), Ostseite des Flurstücks 184 (Weg), Nordseite des Flurstücks 163 (Weg), Westseite des Flurstücks 157 (Weg), Nordseiten der Flurstücke 157 (Weg) und 151, die Verlängerung nach Osten bis zur Nordseite des Flurstücks 138, Nordseiten der Flurstücke 138 und 137 (Weg), Ost- und Südseite des Flurstücks 137 (Weg).

Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 01.01.2002 in Kraft.

siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 33 vom 03.10.1989

siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 08.11.2001